

Physiotherapeuten und Hausärzte schlagen Alarm

Verschriebene Therapien werden immer öfter nicht bewilligt

WIEN – Vielen chronisch kranken und behinderten Menschen ermöglicht die regelmäßige Physiotherapie die Mobilität, die notwendig ist, um im häuslichen Umfeld zu verbleiben. Doch gerade bei behinderten Kindern und alten Menschen verzeichnet der Berufsverband der Physiotherapeuten ein immer restriktiveres Vorgehen bei Bewilligungen durch die Kassen und sieht Patientenrechte bedroht. Unterstützung erhalten die Physiotherapeuten vom Österreichischen Hausärzterverband.

Dr. ROLF JENS, Vizepräsident des Österreichischen Hausärzterverbandes gerät schnell in Rage, wenn er von zunehmenden Therapieverweigerungen durch die Kassen berichtet. „Es ist weder unterhaltsam für den Arzt, Therapien zu verschreiben, noch für den Patienten, sie zu absolvieren.“ Kein Arzt würde Therapien verordnen, wenn sie nicht notwendig seien, die Bewilligung durch den Chefarzt findet er unnötig, „weil der Chefarzt sieht den Patienten ja nie“. Dieser könne also gar nicht beurteilen, ob ein Patient jetzt Therapie bräuchte oder nicht. Und das von Bundesland zu Bundesland unterschiedliche „un-

durchsichtige System“ findet er „kafkaesk“. Dagegen müsste sich die Gesellschaft wehren, die Physiotherapeuten und Hausärzte würden nun als Erste aufstehen und ihren Protest einlegen. In einem Schreiben an den Gesundheitsminister sowie an die Gesundheitslandesräte und Patientenanwälte wird die Einhaltung der gesetzlichen Grundlage eingefordert. Dabei berufen sich die beiden Verbände in ihrem Brief auf das ASVG § 120 und § 133 sowie auf ein OGH-Urteil. Patienten hätten auch ein Recht auf medizinisch-therapeutische Behandlung, wenn diese auf Erhaltung des Gesundheitszustandes bzw. auf Ver-

meidung der Verschlechterung abzielt und nicht zur Heilung.

Hohe Dunkelziffer

Die Präsidentin von Physio-Austria SILVIA MÉRIAUX-KRATOCHVILA schätzt, dass allein im Bereich der Physiotherapie in den vergangenen Monaten tausende bis zehntausende Therapien verweigert wurden. Berichte von abgelehnten Kostenübernahmen gibt es v.a. aus der Steiermark, Tirol, aber auch aus Wien und Niederösterreich. Neben kompletten Ablehnungen verzeichnen

Explizit

„Es ist weder unterhaltsam für den Arzt, Therapien zu verschreiben, noch für den Patienten, sie zu absolvieren.“

Dr. Rolf Jens

die Physiotherapeuten auch Therapiekürzungen: Es werden von vornherein weniger Stunden bewilligt,



Foto: Bildbox

Behinderte Kinder müssen intensiv gefördert werden, damit sie ihr Entwicklungspotenzial ausschöpfen können – Physiotherapie spielt dabei eine große Rolle.

aber nur jene Patienten, die mobil und kognitiv dazu in der Lage sind. Das trifft weder auf geriatrische Patienten noch auf Familien mit behinderten Kindern zu. Diese trauen sich oft gar nicht, gegen die Ablehnung vorzugehen“, ärgert sich Mériaux-Kratochvila. Die Dunkelziffer dürfte noch viel höher sein, als den Physiotherapeuten bekannt ist. Ähnliches berichten auch die Logo-

riegen dann oft nicht mehr machbar. Behinderte Kinder und Jugendliche verpassen für die Therapie nutzbare Entwicklungsfenster und holen diese Möglichkeit oft nicht mehr auf.

Wehren zahlt sich aus

Die Therapeuten und Hausärzte raten daher allen Betroffenen, sich zu wehren, und empfehlen folgende Vorgangsweise bei einer Ablehnung

Dr. Rolf Jens

Silvia Mériaux-Kratochvila



Kratochvila

Foto: H. Wallner, Physio-Austria

Folgetherapien abgelehnt.

Was die Physiotherapeuten und Hausärzte besonders aufregt: Es sind ihnen etliche Fälle bekannt, wo die Intervention der Patienten bei den Kassen gegen den ablehnenden Bescheid dann doch zu einer Bewilligung führten. „Das können

päden und Ergotherapeuten.

Die Folgen für die Betroffenen und ihre Angehörigen können gravierend sein: Pflegebedürftige Senioren schaffen es z.B. nicht mehr, vom Bett in den Rollstuhl oder auf die Toilette zu gelangen, die Pflege wird immer schwieriger und ist für die Angehö-

der ärztlich verordneten Therapie durch den Chefarzt:

1. Anfordern einer schriftlichen Ablehnung der Therapie von der jeweiligen Krankenkasse.
2. Berufung gegen den Bescheid bei der Krankenkasse sowie Mitteilung an den Gesundheitslandesrat und die Patientenanwaltschaft, damit diese auch tätig werden kann.

Und schließlich wäre es auch möglich, mit dem negativen Bescheid vor Gericht zu gehen. Dass Interventionen dieser Art Erfolg haben können, zeigen Beispiele der Physiotherapeuten:

In der Steiermark wurde zu Jahresbeginn bei etlichen Kindern mit Zerebralpareesen die verordnete Physiotherapie abgelehnt, obwohl diesen Kindern bis 16 Jahre diese Therapie zusteht. Als betroffene Eltern – die Rechtsanwälte sind – intervenierten, wurde die Physiotherapie auch für andere Kinder bewilligt.

Eine 65-jährige Patientin aus Wien, die seit 20 Jahren an Parkinson leidet, stürzte innerhalb von neun Monaten viermal schwer und verletzte sich gravierend. Als ihre Ärztin nach einer Reha zehnmal 45 neurophysiologische Bewegungstherapie verordnete, bewilligte die WGKK nur sechsmal 30 Minuten. Nach Intervention der Physiotherapeutin wird dann die ganze Therapie bewilligt.

Das Engagement der Ärzte und Physiotherapeuten zahlt sich also für die Patienten aus, der Zustand sei aber „dieses Gesundheitssystems unwürdig“, so Mériaux-Kratochvila.

SJ

Steuertipp

Kursschwankungen beim Fremdwährungskredit

WIEN – Kursgewinne aber auch Kursverluste aus Fremdwährungskrediten sind grundsätzlich steuerlich zu erfassen, wenn es sich um einen betrieblichen (betriebsnotwendigen) Kredit handelt.

In der Vergangenheit herrschte vielfach Uneinigkeit darüber, zu welchem Zeitpunkt etwa ein Kursgewinn aus einem Fremdwährungskredit realisiert und damit zu versteuern ist. Dies betrifft auch die Frage, wie vorzugehen ist, wenn ein Kredit, der etwa in Japanischen Yen aufgenommen wurde, zur Gänze in eine andere Währung (etwa Schweizer Franken oder Euro) konvertiert wird.

Im Zuge einer Betriebsprüfung bei einem Arzt (Einnahmen-Ausgaben-Rechner), der einen betrieblichen Fremdwährungskredit in Yen aufgenommen hatte, sollte ein beträchtlicher Kursge-

winn, der aus der Konvertierung des gesamten Kredites in Schweizer Franken resultierte, im Konvertierungsjahr dem Gewinn hinzugerechnet werden.

Der in diesem Streitfall letztendlich befasste Verwaltungsgerichtshof führte im Erkenntnis vom 15.1.2008 (2006/15/0116) aus, dass eine Gewinnrealisierung erst in dem Zeitpunkt anzunehmen sei, wenn der Eintritt eines Kursgewinnes als gesichert angesehen werden könnte. Dies sei in der Regel erst bei endgültiger oder teilweiser Tilgung der Fremdwährungsverbindlichkeit der Fall. Erst zu diesem Zeitpunkt stehe das Verhältnis zur letztendlichen Bezugsgröße, der während der Kreditlaufzeit festgestellten Wertänderung, nämlich der Heimatwährung (Euro), fest. Dann erst könne dieser Kursvorteil als zugeflossen gelten.

Im Beschwerdefall sei somit durch die Umstellung von Yen

auf Schweizer Franken kein Zufluss eines wirtschaftlichen Vorteils erfolgt, weil es noch nicht zur Konvertierung zum Euro gekommen ist.



Foto: Archiv

Mag. Wolfgang Leonhart

Das bedeutet, dass eine Konvertierung eines Fremdwährungskredites in jede andere Währung (Multi-Currency-Klausel) außer Euro zunächst zu keiner Gewinnrealisierung führt. Eine Konvertierung in Euro (oder in eine zum Euro in festem Wechselkurs stehende Währung) würde jedoch die gleichen Konsequenzen auslösen wie eine vollständige Tilgung,

nämlich die Realisierung des gesamten Kursgewinnes.

Nach Meinung eines der Verfassungsrichter gilt diese Sichtweise auch bei Gläubigerwechsel (Wechsel des Kreditinstitutes) bzw. unabhängig von der Gewinnermittlungsart. Die Finanzverwaltung hat auf Grund dieser Rechtsprechung eingelenkt und eine entsprechende Adaptierung der Einkommensteuererrichtlinien durchgeführt.

Steuerberater

Mag. Wolfgang Leonhart

1070 Wien, Mariahilferstr. 74a

www.leonhart.at



Wenn Sie eine Frage oder eine Anregung zum Thema Steuer haben, helfen wir Ihnen gerne weiter:
Medical Tribune
Tel.: 01/54600-320
redaktion@medical-tribune.at
www.medical-tribune.at



www.physioaustria.at,
www.hausaerzverband.at